

Allgemeine Verkaufsbedingungen HD MicroSystems GmbH

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "Verkaufsbedingungen" genannt) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Ergänzend gelten im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils letzten Fassung.
2. Die verkaufte Ware, die binnen dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung des Verkäufers versandt wird, wird zu dem vom Verkäufer angebotenen Preis in Rechnung gestellt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise für Ware, die später als dreißig (30) Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung versandt wird, durch Mitteilung an den Käufer zu ändern. Diese Änderungen werden wirksam mit dem mitgeteilten Datum ihres Inkrafttretens, sofern der Käufer seine Bestellung hinsichtlich der von der Preisänderung betroffenen Ware nicht vor dem Datum des Inkrafttretens storniert. Das Recht zu einer solchen Stornierung entfällt, wenn der Käufer die Verzögerung der Lieferung zu vertreten hat.
3. Sofern nicht anderweitig schriftlich bestimmt, lauten die Zahlungsbedingungen dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum. Jedoch sind die Zahlungsbedingungen, unbeschadet anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, in keinem Fall länger als die maximal gesetzlich zulässigen Zahlungsbedingungen. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen bewirkt Verzugs des Käufers ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, wird ein Verzugszins in Höhe von neun Prozent (9%) über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben, sofern der Käufer kein Verbraucher ist. Der Verkäufer hat im Falle des Verzuges zusätzlich einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von vierzig (40) Euro, sofern der Käufer kein Verbraucher ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor weitere Verzugschäden geltend zu machen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder sofern der Verkäufer Grund zur Annahme hat, dass sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers verschlechtert hat, so ist der Verkäufer berechtigt, von allen noch bestehenden Lieferverpflichtungen zurückzutreten oder weitere Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit vorzunehmen. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, wegen Verzugs des Käufers vom Vertrag zurückzutreten und die übergebene Ware zurückzufordern.
4. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an jeder einzelnen an den Käufer übersandten Ware vor, bis der Käufer alle ausstehenden Forderungen gezahlt hat, gleichgültig, ob die Forderungen in Bezug auf die Ware oder aus irgendeinem anderen Grunde bestehen. Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, ist er berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verarbeiten und/oder zu verkaufen. Zu Pfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen und sonstigen Belastungen ist er nicht berechtigt. Eine Verarbeitung oder Vermischung der dem Verkäufer gehörenden Sachen nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass hieraus für den Verkäufer eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen. Wird Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum nach den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Käufer dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware überträgt. Der Käufer hat in diesen Fällen die in Miteigentum des Verkäufers stehende Sache unentgeltlich zu verwahren. Forderungen aus dem Verkauf von Ware, an denen dem Verkäufer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang des Eigentumsanteils des Verkäufers an der verkauften Ware zur Sicherung an diesen ab. Verbindet oder vermischt der Käufer die gelieferte Ware mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten entstehenden Forderungen auf Vergütung bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffbauwerkes oder Luftfahrzeugs entstehenden Forderungen an den Verkäufer ab. Die in den vorstehenden Fällen bezeichneten Abtretungen nimmt der Verkäufer an. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum des Verkäufers stehenden Ware und über die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer aufzufordern und rechtzeitig von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen, so dass der Verkäufer rechtzeitig Klage nach § 771 ZPO erheben bzw. seine Forderung rechtzeitig beim Insolvenzverwalter anmelden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nach § 771 ZPO oder zur Geltendmachung der Forderung im Insolvenzverfahren zu erstatten, haftet der Käufer im Falle nicht rechtzeitiger Anzeige für die Kosten. Darüber hinaus haftet der Käufer für den Schaden, der aus der nicht fristgerechten Anzeige der Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter entsteht. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 v.H., so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben. Das Recht des Käufers zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Ware sowie zur Einziehung der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen erlischt, sobald der Käufer die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, ist der Verkäufer berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige Herausgabe der gesamten unter dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Ware zu verlangen.
5. Sofern nicht anderweitig schriftlich bestimmt, behält sich der Verkäufer vor, Versandart und Transporteur bis zum Bestimmungsort festzulegen. Der Käufer trägt die Kosten von ihm verlangter besonderer Transportvorkehrungen.
6. Geliefertes aber nicht verkauftes Leergut oder Container bleiben Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, solches Leergut in einwandfreiem Zustand und entsprechend den Anweisungen des Verkäufers auf eigene Kosten an den vom Verkäufer angegebenen Ort innerhalb der gesetzten Frist zu senden. Ein vom Käufer hinterlegtes Pfand für solches Leergut verfällt, wenn die Rücksendung nicht fristgemäß erfolgt oder wenn das Leergut beschädigt ist. Falls kein Pfand hinterlegt war, hat der Käufer dem Verkäufer den Wert des beschädigten oder nicht fristgemäß zurückgesandten Leerguts zu erstatten. Der Verkäufer entscheidet endgültig über Annahme oder Zurückweisung von beschädigtem Leergut.
7. Für die Rechnungsstellung sind die vom Verkäufer ermittelten Gewichte, Stückzahlen und/oder Mengen maßgebend, sofern der Käufer nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich widerspricht.
8. Weigert sich der Käufer, die gemäß den durch den Verkäufer bestimmten Lieferbedingungen angebotene Ware anzunehmen und kommt dadurch in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware für eine spätere Lieferung bereitzuhalten. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz für den ihm entstandenen Schaden zu verlangen. Ein solcher Rücktritt oder die Bereithaltung der Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung spätere Teillieferungen anzunehmen.
9. Der Verkäufer gewährleistet, dass die verkaufte Ware den Spezifikationen des Verkäufers entspricht. Der Käufer übernimmt das Risiko und die Haftung für die Eignung der Ware, für einen bestimmten Verwendungszweck gleichgültig ob einzeln oder in Kombination mit anderen Produkten genutzt. Der Käufer akzeptiert und bestätigt, dass der Verkäufer keine Gewährleistung für die Marktgängigkeit und die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck der Produkte übernimmt. Die vorgenannte Gewährleistung bezieht sich nur auf Waren erster Qualität und nicht auf Ausschussware oder Ware minderer Qualität, die als solche verkauft wird.
10. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber binnen vierzehn (14) Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Ausmaß des Mangels enthalten. Nicht erkennbare Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen ist der Verkäufer nach seiner Wahl zu Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt, soweit der Käufer kein Verbraucher ist. Im Falle der Mängelbeseitigung trägt der Verkäufer alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sie die Höhe des Kaufpreises nicht überschreiten und sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder schlägt ansonsten die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Mängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten nach Erhalt der Ware durch den Käufer, soweit der Käufer nicht Verbraucher ist. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt. Die etwaige Rücksendung der Ware erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers. Der Verkäufer haftet für Schäden, die auf arglistigem Handeln, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle fahrlässigen Handelns haftet der Verkäufer nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Folgeschäden und auf nicht vorhersehbare, typischerweise nicht eintretende Schäden aus Vertragsverletzungen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter. Etwaige Rücksendung der Ware erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers.
11. Der Verkäufer stellt jedwede technische Information über den Gebrauch seiner Ware und/oder seiner Produkte kostenlos und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Hinblick auf die gegebene Information oder die erzielten Ergebnisse zur Verfügung. Keine vom Verkäufer zur Verfügung gestellte technische Information stellt eine Spezifikation im Sinne von Ziffer 9 dar, es sei denn sie ist ausdrücklich als solche bezeichnet. Der Käufer nutzt diese technische Information auf eigene Gefahr.
12. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, behördliche Verfügungen, Verkehrs- oder Versandstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren sowie Streiks, Aussperungen, Pandemie und andere Fälle höherer Gewalt, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen (1) Monat verzögert, so ist jede der Parteien, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Annahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
13. Ist der Verkäufer aus irgendeinem Grund außerstande, allen seinen Lieferverpflichtungen nachzukommen, ist er berechtigt, die ihm zur Verfügung stehende Menge auf einzelne oder alle Käufer seiner Ware (einschließlich des Verkäufers und seiner verbundenen Gesellschaften) aufzuteilen oder Teillieferungen vorzunehmen, wie es ihm unter den Umständen billig erscheint, ohne dass dadurch eine Haftung für Nichterfüllung seinerseits entstände.
14. Ansprüche aus diesem Kaufvertrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vom Käufer weder ganz noch teilweise an einen Dritten abgetreten werden.
15. Der Verkäufer führt seine Geschäfte gemäß den DuPont Geschäftsgrundsätzen. Der Käufer bestätigt, dass er mit deren Inhalt vertraut ist und verpflichtet sich, diese in seiner Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer sowie im Umgang mit der vom Verkäufer erworbenen Ware zu befolgen. Insbesondere wird der Käufer alle anwendbaren und relevanten Anti-Korruptionsgesetze, Exportkontrollvorschriften und Wirtschaftssanktionen befolgen.
16. Im Rahmen des Verkaufs der Ware, wird der Verkäufer gegebenenfalls personenbezogene Daten über den Käufer einschließlich Firmennamen, Adresse, Bank- und Kreditinformationen sowie Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse und andere Kontaktdaten natürlicher Personen innerhalb der Organisation des Käufers und dessen Vertragspartnern sammeln, nutzen und offenlegen. Der Verkäufer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten mit seinen Konzerngesellschaften und ausgewählten Dritten weltweit zu teilen, um den Verkauf der Ware wie in der Datenschutzerklärung des Verkäufers beschrieben abzuwickeln. http://www2.dupont.com/DuPont_Home/en_US/privacy.html [link].
17. Sollte ein Teil dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder durch eine zuständige Behörde (oder durch eine der Parteien) für unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar erklärt werden, wird dieser strittige Teil von den übrigen Bestimmungen getrennt und diese Unzulässigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit wird die verbleibenden Teile dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen in keiner Weise beeinträchtigen oder beeinflussen.
18. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.